

AG_ZIVILGERICHT ZVE.2024.10 vom 18. Juni 2025

Ag Zivilgericht, 2025-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZVE.2024.10

FR: AG_ZIVILGERICHT ZVE.2024.10 du 18 juin 2025

IT: AG_ZIVILGERICHT ZVE.2024.10 del 18 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der Beklagte beantragt mit Berufung eine vollumfängliche Abweisung der Klage. Die Verpflichtung des Beklagten, bestimmte Pflanzen (Haselnuss Nr. 53.2, 54, 56 und Schwarzdorn Nr. 55 gemäss dem vorinstanzlichen Urteil beigehefteten Plan), die auf die Parzelle der Kläger 2 und 3 ausgetrieben haben, vollständig zu entfernen (Dispositivziffer 1.4), sowie die Berechtigung der Kläger zur Ersatzvornahme (Dispositivziffer 2) waren nicht von der Rückweisung an die Vorinstanz umfasst. Dispositivziffer 2 war

- 7 - im Berufungsverfahren ZVE.2020.14 nicht angefochten und hinsichtlich Dispositivziffer 1.4 trat das Obergericht auf die Berufung der Kläger nicht ein. Diese Punkte sind somit in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht mehr Gegenstand des Verfahrens, weshalb diesbezüglich nicht auf die Berufung des Beklagten einzutreten ist.

E. 1.2

Von dieser Regelung sind sämtliche auf dem beigehefteten und vom Zivilgericht Rheinfelden abgestempelten Plan aufgeführten Pflanzen mitumfasst.

E. 1.2.1

In Bezug auf die Verpflichtung, die Hecke bestehend aus Sträuchern und Bäumen zu den Parzellen der Kläger gemäss Plan und Pflanzenliste auf die Höhe von 1.8 Meter ab ursprünglich gewachsenem Terrain zurückzuschneiden und unter Schnitt zu halten (Dispositivziffern 1.1 bis 1.3), rügt der Beklagte die Qualifikation der Pflanzen als Hecke sowie die Bemessung der zulässigen Höhe der Pflanzen ab dem ursprünglich gewachsenen Terrain (Berufung S. 5 ff.). Weiter bringt er vor, dass ihm eine angemessene Frist zur Ergänzung der Berufung zu gewähren sei, sollte das Gericht auf eine Klärung dieser beiden Fragen im Sinne einer Vorfrage verzichten (Berufung S. 4).

E. 1.2.2

Das Obergericht erwog im Rückweisungsentscheid vom 31. August 2020, die Bepflanzung auf dem Grundstück des Beklagten sei als Hecke zu qualifizieren. Hecken hätten nach der gemäss § 106 EG ZGB anwendbaren im Zeitpunkt der Anpflanzung der umstrittenen Gewächse in Kraft gewesenen Fassung von § 89 Abs. 1 EG ZGB stets eine Maximalhöhe von 1.8 Meter einzuhalten. Die Pflanzen, die höher als 1.8 Meter seien, würden daher die gesetzlich statuierte Maximalhöhe überschreiten. Bei einem künstlich aufgeschütteten Boden sei nicht das aufgeschüttete, sondern das mutmassliche Niveau des ursprünglich gewachsenen Bodens am Standort der Pflanze massgebend. Die Höhe der Aufschüttung sei somit zur Höhe der Pflanze hinzuzurechnen (E. 2.2 ff.). Es erfolgte daher eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Bestimmung bzw. Schätzung des ursprünglichen Niveaus der einzelnen Pflanzenstandorte und zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen. Das

Obergericht ist an diese Erwägungen gebunden. Ein Rückweisungsentscheid ist nicht nur für die erste Instanz verbindlich, sondern er kann auch von der rückweisenden Instanz später nicht mehr in Frage gestellt werden (BGE 143 III 290 E. 1.5). Diese Bindungswirkung wird aus dem allgemeinen Prinzip der Unabänderlichkeit und Einmaligkeit des Rechtsschutzes abgeleitet (Urteil des Bundesgerichts 4A_696/2015 vom 25. Juli 2016 E. 3.5.2.2 mit Hinweisen). Werden in einem kantonalen Rechtsmittel gegen den erstinstanzlichen Endentscheid nur die Erwägungen im früheren Rückweisungsentscheid der oberen kantonalen Instanz angefochten, fehlt dem Rechtsmittelkläger das Rechtsschutzinteresse und die obere kantonale Instanz tritt auf das Rechtsmittel nicht ein (BGE 143 III 290 E. 1.5;

- 8 - vgl. BGE 145 III 42 E. 2.2.2). Der Beklagte rügt einzig die Qualifikation als Hecke sowie die Bemessung ab dem ursprünglich gewachsenen Terrain. Seine Rügen beziehen sich somit nur auf Fragen, über die bereits im Rückweisungsentscheid vom 31. August 2020 verbindlich entschieden worden ist, weshalb mangels Rechtsschutzinteresses in diesen Punkten auf seine Berufung nicht einzutreten ist.

E. 1.2.3

Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Es handelt sich um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Eine gerichtliche Nachfrist zur Nachbesserung einer Eingabe gemäss Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO kommt nur bei behebbaren formellen Mängeln in Frage. Sie dient nicht der inhaltlichen Ergänzung einer Eingabe (Urteil des Bundesgerichts 5A_822/2022 vom 14. März 2023 E. 3.3.1). Eine Nachfrist zur Ergänzung der Berufung ist entgegen der Auffassung des Beklagten damit ausgeschlossen.

E. 1.3

Auf den Eventualantrag des Beklagten, es sei reformatorisch über die Klage vom 4. Mai 2016 zu entscheiden und ihm mitzuteilen, welche Bäume und/oder Sträucher konkret zu kürzen oder zu entfernen seien, ist ebenfalls nicht einzutreten. Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann (BGE 137 III 617 E. 4.3). Aus dem Eventualantrag des Beklagten geht nicht hervor, inwiefern das vorinstanzliche Urteil abgeändert werden soll. Der Antrag, es sei ihm mitzuteilen, welche Bäume und/oder Sträucher zu kürzen oder zu entfernen seien, erscheint vielmehr als Antrag auf Erläuterung des vorinstanzlichen Urteils im Sinne von Art. 334 ZPO. Dafür ist das Obergericht als Rechtsmittelinstanz nicht zuständig, sondern die Vorinstanz, welche das Urteil gefällt hat (vgl. Art. 334 Abs. 1 ZPO).

E. 1.4

Zusammengefasst ist auf die Berufung des Beklagten nicht einzutreten. Damit fällt die Anschlussberufung der Kläger dahin (Art. 313 Abs. 2 lit. a ZPO). 2.

E. 1.5

Nach Einholung eines Gutachtens zur Feststellung des ursprünglich gewachsenen Terrains auf dem Grundstück des Beklagten und abschliessenden Stellungnahmen der Parteien zum Beweisergebnis erkannte die Präsidentin des Bezirksgerichts Rheinfelden mit Urteil vom 17. Januar 2024: 1.

E. 2

Unterlässt es der Beklagte, seinen Pflichten gemäss den vorstehenden Ziffern 1.2, 1.3 und

E. 2.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beklagte, auf dessen Berufung nicht einzutreten ist, als unterliegende sowie das Dahinfallen der Anschlussberufung verursachende Partei die obergerichtlichen Prozesskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 108 ZPO; vgl. HILBER/ REETZ, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. Zürich 2025, N. 59 zu Art. 313 ZPO). Die Gerichtskosten werden auf Fr. 3'000.00 festgesetzt (§ 29 GebührD i.V.m. § 11 Abs. 1 VKD i.V.m. § 7 - 9 - Abs. 1) und mit dem vom Beklagten in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

E. 2.2

Ausgangsgemäss ist der Beklagte zu verpflichten, die Parteikosten der Kläger für das obergerichtliche Verfahren zu ersetzen. Diese werden ausgehend von einer Grundentschädigung von Fr. 6'130.00 (§ 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 AnwT; Streitwert Fr. 29'500.00), einem Abzug von 20 % für die entfallene Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT), einem Abzug von 25 % im Rechtsmittelverfahren (§ 8 AnwT), einer Auslagenpauschale von 3 % (§ 13 Abs. 1 AnwT) sowie der Mehrwertsteuer von 8.1 % auf gerundet Fr. 4'095.00 festgesetzt. Das Obergericht erkennt: 1. Auf die Berufung des Beklagten wird nicht eingetreten. 2. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von Fr. 3'000.00 werden dem Beklagten auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet. 3. Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern für das obergerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'095.00 zu bezahlen. Zustellung an: [...]

- 10 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt Fr. 29'500.00. Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit

keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

- 11 - Aarau, 18. Juni 2025 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 2. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Six M. Stierli

E. 2.3

Der Beklagte reichte am 6. Mai 2024 (Postaufgabe) eine Stellungnahme ein.

E. 2.4

Mit Eingabe vom 14. März 2025 teilte A._____ mit, sie trete anstelle des am 14. Mai 2024 verstorbenen E._____ in den Prozess ein. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

E. 4.1

Die Gerichtskosten des vorliegenden Entscheids bestehen aus: [...], Total 34'413.25. Die Gerichtskosten werden den Klägern zu 1/8 mit Fr. 4'301.65 und dem Beklagten zu 7/8 mit 30'111.60 auferlegt. Sie werden mit de[n] geleisteten Kostenvorschüssen der Kläger von total Fr. 22'725.00 verrechnet.

E. 4.2

Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern den Betrag von total Fr. 18'423.35 zu bezahlen.

E. 4.3

Der Beklagte wird weiter verpflichtet, der Gerichtskasse Rheinfelden den Betrag von Fr. 11'688.25 zu bezahlen.

E. 4.4

Der Beklagte wird weiter verpflichtet, der Gerichtskasse Rheinfelden den Betrag von Fr. 4'659.65 zu bezahlen.

E. 5

des vorinstanzlichen Urteils auf und wies die Streitsache zur Ergänzung des Beweisverfahrens (Feststellung des ursprünglichen Niveaus der einzelnen Pflanzenstandorte auf dem Grundstück des Beklagten resp., sofern dies nicht mehr möglich ist, Schätzung anhand der Umgebung) und zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück. Im Übrigen trat es auf die Berufung nicht ein.

E. 5.1

Die Kostennote des Vertreters der Kläger, lic. iur. Bruno Meier, Rechtsanwalt in Zug, wird im Betrag von Fr. 24'453.65 (inkl. Fr. 1'748.30 MWSt) richterlich genehmigt (beinhaltend auch die Entschädigung der vorherigen anwaltlichen Vertretung der Kläger im vorliegenden Verfahren vor Mandatswechsel).

E. 5.2

Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern Parteikosten in Höhe von Fr. 18'340.23 (3/4 von Fr. 24'453.65) zu ersetzen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inklusive 8.1% MWSt) zu Lasten des Beklagten/An[s]chlussberufungsbeklagten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.